

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Flensburg Vom 23. November 2017

Aufgrund des § 73 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (- Hochschulgesetz-HSG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2016 (GVOBL. Schl.-H. Seite 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBL. Schl.-H. S. 470), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes der Hochschule Flensburg vom 22. November 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 23. November 2017 folgende Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Flensburg erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Die Studierendenschaft besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der Hochschule Flensburg.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie führt den Namen "Studierendenschaft der Hochschule Flensburg – University of Applied Sciences". Ihr Sitz ist in Flensburg.
- (3) Die Studierendenschaft ordnet und verwaltet ihre eigenen Angelegenheiten nach Maßgabe des Hochschulgesetzes und dieser Satzung. Sie untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums der Hochschule Flensburg.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die fachlichen, kulturellen, hochschulpolitischen, sportlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.
- (2) Sie ist für die Pflege der studentischen Belange in Bezug auf die Aufgaben der Hochschule verantwortlich.
- (3) Sie fördert auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte und zur Toleranz.
- (4) Der Studierendenschaft obliegt die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden.

- (5) Die Studierendenschaft kann zu Fragen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung der Folgen für die Gesellschaft und Natur beschäftigen, Stellungnahmen.
- (6) Sie hat die Aufgabe, an Verfahren zur Qualitätssicherung in der Lehre mitzuwirken.

§ 3

Gliederungen

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in einen zentralen Bereich und in Fachschaften.
- (2) Für die Studierenden eines Studienganges kann eine Fachschaft eingerichtet werden.

§ 4

Organe

- (1) Organe der Studierendenschaft sind
 1. das Studierendenparlament,
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss, der die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft führt.
- (2) Organe der Fachschaften sind die Fachschaftsvertretungen.

§ 5

Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Studierendenparlamentes und der Fachschaftsvertretungen regelt das Studierendenparlament nach Maßgabe des Hochschulgesetzes und dieser Satzung durch eine Wahlordnung.
- (2) Die Wahlordnung ist als Satzung zu erlassen. Sie bedarf der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg.

§ 6

Geld- und Vermögensangelegenheiten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern für jedes Semester Beiträge. Die Beitragshöhe ist so zu bemessen, dass die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gewährleistet ist. Näheres regelt die Beitragssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Flensburg.
- (2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die für das Land Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 ff der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden.

- (3) Die Studierendenschaft regelt den weiteren Umgang mit ihren sämtlichen Geld- und Vermögensangelegenheiten in der Finanzsatzung der Studierendenschaft der Hochschule Flensburg.
- (4) Der Erlass und die Änderung der Beitragssatzung und der Finanzsatzung der Studierendenschaft bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule.

II. Studierendenparlament

§ 7

Aufgaben des Studierendenparlamentes

- (1) Das Studierendenparlament ist das zentrale Meinungs- und Willensbildungsorgan der Studierendenschaft.
- (2) Aufgaben des Studierendenparlamentes sind insbesondere:
 1. Wahl, Abberufung, Entlastung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses und Festlegung der Richtlinien für deren Arbeit,
 2. Einberufung von studentischen Vollversammlungen gemäß § 72 Abs. 3 HSG,
 3. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 4. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung,
 5. Beratung und Beschlussfassung über die Wahlordnung, Vollversammlungsordnung, Finanzsatzung und Beitragssatzung,
 6. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes. Das Nähere regelt § 14 dieser Satzung.

§ 8

Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlamentes

- (1) Die Zahl der Mitglieder des Studierendenparlamentes wird auf 25 Studierende festgesetzt. Bei einer nicht ausreichenden Zahl an gültigen Kandidaturen darf die Mitgliederzahl um maximal 25 v.H. unterschritten werden.
- (2) Kann die Regelung des Abs. 1 nicht eingehalten werden, so ist die Wahl zum nächst möglichen Termin zu wiederholen.
- (3) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes und ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter werden auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 HSG aus der Mitte der Studierendenschaft für ein Jahr gewählt. Die Wahl wird auf der Grundlage der Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Flensburg durchgeführt.

§ 9

Zusammentreten und Wahlperiode

- (1) Die Wahlperiode des Studierendenparlamentes endet grundsätzlich jeweils am 30. April eines Jahres.
- (2) Bei einer Wiederholung der Wahl zum Studierendenparlament nach § 8 endet die Amtszeit am Folgetag der konstituierenden Sitzung des nachfolgenden Studierendenparlamentes.
- (3) Das Studierendenparlament tritt nach der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Studierendenparlamentes zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Diese Sitzung wird vom bisherigen Präsidium des Studierendenparlamentes einberufen und geleitet.

§ 10

Wahl und Abwahl des Präsidiums

- (1) In der konstituierenden Sitzung wählt das Studierendenparlament aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Parlamentes sein Präsidium. Das Präsidium besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes in geheimer Wahl gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.
- (3) Jedes Mitglied des Präsidiums kann einzeln vom Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Die Mitglieder des Präsidiums verlieren ihr Amt, wenn sie aus dem Studierendenparlament ausscheiden.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums wird auf der nächsten Sitzung eine Nachfolge gewählt.

§ 11

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied des Studierendenparlamentes scheidet aus dem Studierendenparlament aus:
 1. durch Exmatrikulation,
 2. durch Rücktritt, welcher dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 3. nach zweimaligem Versäumnis von Sitzungen des Studierendenparlamentes ohne schriftliche Erklärung,
 4. bei andauernder Abwesenheit z.B. durch Auslandssemester oder Praktikum.

- (2) Die Entscheidung über den Mandatsverlust bei Versäumnis trifft das Präsidium. Bei Widerspruch der Betroffenen oder des Betroffenen entscheidet das Studierendenparlament unter Ausschluss der Betroffenen oder des Betroffenen.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus oder erlischt das entsprechende Mandat, so wird das Mandat von der Ersatzvertreterin oder dem Ersatzvertreter wahrgenommen. Scheidet auch diese Person aus oder erlischt dieses Mandat, so rückt ein Ersatzmitglied und dessen Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter in der feststehenden Reihenfolge nach. Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (4) Die Mindestpersonenzahl aus § 8 Absatz 1 gilt auch für das laufende Geschäftsjahr.

§ 12

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium sorgt für eine geregelte Arbeit des Studierendenparlamentes. Es ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Studierendenparlamentes sowie für die Schriftführung während der Sitzungen verantwortlich.
- (2) Das Präsidium stellt zwischen den Sitzungen das Bindeglied zum Allgemeinen Studierendenausschuss und der Verwaltung der Hochschule Flensburg da.
- (3) Bei Unterschreitung der Mindestzahl von zwei Vorstandsmitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) stellt das Präsidium zeitlich befristet die Wahrung des Vier-Augen-Prinzips sicher und übernimmt die vollumfängliche Kontrollfunktion über die Aufgaben des Vorstandes des AStA. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

§ 13

Sitzungen des Studierendenparlamentes

Das Studierendenparlament tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich. Die Vorlesungszeit wird durch die Zentrale Verwaltung der Hochschule Flensburg bekannt gegeben. Die Sitzungen sind hochschulöffentlich. Auf Beschluss des Parlamentes kann die Öffentlichkeit vorübergehend ausgeschlossen werden. Sie ist sofort nach Wegfall der Ausschlussgründe wieder zuzulassen.

§ 14

Geschäftsordnung

- (1) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft, regelt das Studierendenparlament die Geschäftsführung und die Arbeitsweise seiner Mitglieder durch eine Geschäftsordnung. Soweit in der Geschäftsordnung keine Regelungen enthalten sind, gelten die §§ 101 bis 105 Landesverwaltungsgesetz entsprechend.

- (2) Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes.

III. Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 15

Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft und vertritt sie nach außen. Er erledigt die Aufgaben der Studierendenschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der vom Studierendenparlament gegebenen Weisungen und Richtlinien. Er ist an die Beschlüsse des Studierendenparlamentes gebunden und diesem verantwortlich.

§ 16

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand und mindestens fünf Referenten*innen aus mindestens drei Referaten.
- (2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden vom Studierendenparlament einzeln und in geheimer Abstimmung für die Dauer der Wahlperiode des Studierendenparlamentes gewählt. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes erforderlich. Kommt in zwei Wahlgängen keine solche Mehrheit zustande, so entscheidet im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Referentinnen und Referenten werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

§ 17

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beginnt mit deren Wahl. Sie endet mit der Wahlperiode des Studierendenparlamentes. Bis zur Neuwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses durch das Studierendenparlament führt der bisherige Allgemeine Studierendenausschuss die laufenden Geschäfte kommissarisch weiter.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig durch

1. Abwahl mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes,
2. Exmatrikulation,
3. Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlamentes zu erklären ist.

§ 18 Sitzungen

Ordentliche Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses finden in der Vorlesungszeit mindestens monatlich und in der vorlesungsfreien Zeit nach Bedarf statt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich.

§ 19 Geschäftsordnung

- (1) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft, regelt der Allgemeine Studierendenausschuss die Geschäftsführung seiner Mitglieder und die Arbeitsweise des Ausschusses durch eine Geschäftsordnung. Soweit in der Geschäftsordnung keine Regelungen enthalten sind, gelten die §§ 101 bis 105 Landesverwaltungsgesetz entsprechend.
- (2) Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.

IV. Fachschaften

§ 20 Aufgaben der Fachschaften

- (1) Die Fachschaften haben die Aufgabe, die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden zu vertreten. Die zentralen Organe der Studierendenschaft können ihnen keine Weisungen erteilen.
- (2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Fachschaften aus dem Beitragsaufkommen der Studierendenschaft Geldmittel, die ihr die Durchführung ihrer Aufgaben erlauben. Das Nähere regelt die Finanzsatzung der Studierendenschaft.

§ 21 Mitgliedschaft in der Fachschaft

Die Fachschaften werden jeweils von den Studierenden der betreffenden Studiengänge der Hochschule gebildet. Eine Mitgliedschaft in mehreren Fachschaften ist ausgeschlossen.

§ 22

Rechtsstellung der Fachschaften

- (1) Die Fachschaften der Hochschule sind keine juristischen Personen. Sie sind gegenüber Dritten nicht geschäftsfähig. Rechtsgeschäfte können im Auftrag der Fachschaftsvertretung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss getätigt werden.
- (2) Fachschaften haften mit ihrem vom Allgemeinen Studierendenausschuss verwalteten Guthaben. Näheres regelt die Finanzsatzung der Studierendenschaft.

§ 23

Einrichtung und Auflösung von Fachschaften

- (1) Für die Studiengänge sind Fachschaften einzurichten. Fachschaften können Studiengänge mit ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung beinhalten.
- (2) Für die Einrichtung von Fachschaften für die jeweiligen Studiengänge ist eine einfache Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes erforderlich. Die Auflösung einer Fachschaft kann durch eine einfache Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes erfolgen. Zudem kann jede Fachschaft ihre Auflösung mittels einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf ihrer Vollversammlung beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung durch das Studierendenparlament.

§ 24

Fachschaftsvertretungen

- (1) Die Angelegenheiten der Fachschaft werden von der Fachschaftsvertretung als Kollegialorgan entschieden.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretungen ist auf fünf Studierende festgelegt.

§ 25

Wahl der Fachschaftsvertretungen

- (1) Die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen finden gleichzeitig mit den Wahlen zum Studierendenparlament statt.
- (2) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretungen werden von den Studierenden der Fachschaften aus ihrer Mitte auf der Grundlage des §17 Abs. 2 HSG für ein Jahr gewählt. Die Wahl wird auf der Grundlage der Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Flensburg durchgeführt.

- (3) Scheidet ein Mitglied der Fachschaftsvertretung aus der Fachschaftsvertretung aus, so gilt § 28 der Wahlordnung der Studierendenschaftentsprechend.
- (4) Das Nähere regelt die Wahlordnung nach § 5 dieser Satzung.

§ 26 Sitzungen

- (1) Die Fachschaftsvertretungen treten nach Bedarf, mindestens jedoch alle acht Wochen in der Vorlesungszeit zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen sind für alle Studierenden des betreffenden Studienganges öffentlich.
- (2) Die Fachschaftsvertretung kann bei Bedarf zur Vollversammlung der Fachschaft einladen. Die Vollversammlung der Fachschaft dient zur Meinungsbildung für Themen, die für die gesamte Fachschaft von hoher Relevanz sind. Die Fachschaftsvertretung handelt dem Meinungsbild der Vollversammlung entsprechend.

§ 27 Geschäftsordnung

- (1) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft, regelt die Fachschaftsvertretung die Geschäftsführung und die Arbeitsweise seiner Mitglieder durch eine Geschäftsordnung (Fachschaftssatzung). Soweit in der Geschäftsordnung keine Regelungen enthalten sind, gelten die §§ 101 bis 105 Landesverwaltungsgesetzentsprechend.
- (2) Inkrafttreten und Änderungen der Fachschaftssatzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf einer Vollversammlung der Fachschaft und Zustimmung des Studierendenparlamentes.

V. Verfahrensvorschriften

§ 28 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Studierendenparlamentes sind hochschulöffentlich. Finanz- und Personalberatungen und -entscheidungen finden in nichtöffentlicher Sitzung statt. Auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlamentes kann die Öffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes beschlossen werden. Antragsfristen sind in der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes geregelt.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule.

§ 30

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 23. November 2017

Marcel Großkopf
Jörn-Ole Schlotthauer
AStA-Vorstand der Hochschule Flensburg